

**Begründung  
Teil C**

**Naturschutzrechtlicher Ausgleich  
zum Eingriff in Natur und Landschaft**

**ZUM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN  
NR. 52**

**„SONSTIGES SONDERGEBIET  
PHOTOVOLTAIKANLAGE GLÜCKSBURGER  
KOPPEL “**

**DER STADT GLÜCKSBURG (OSTSEE)**

Stand: 25.11.2015

**Vorhabenträger**

MKM Solar Invest 15 GmbH & Co. KG  
Zirkusweg 2 / Astra Tower  
20359 Hamburg

**Auftragnehmer**

Pro Regione GmbH  
Schiffbrücke 24  
24939 Flensburg

**Bearbeiter**

Lutz Mallach (Dipl.-Ing. Landschaftsplanung)

## INHALT

<b>1</b>	<b>Ermittlung und Bewertung der zu erwartenden Eingriffe .....</b>	<b>1</b>
1.1	Beschreibung des Vorhabens .....	1
1.2	Landschaftsplanerische Zielsetzung .....	1
1.3	Eingriffe .....	2
1.4	Vermeidung und Minimierung der Eingriffe .....	2
<b>2</b>	<b>Ausgleich .....</b>	<b>2</b>
2.1	Ausgleichsmaßnahmen .....	2
2.1.1	Ausgleich in Maßnahmenfläche (M 1) .....	3
2.1.2	Ausgleich in privaten Ökokonten .....	3
<b>3</b>	<b>Fazit .....</b>	<b>4</b>
<b>Anlage</b>	<b>Ökokonto Mau-Hansen, Sörup (Lageplan)</b>	

## **1 Ermittlung und Bewertung der zu erwartenden Eingriffe**

### **1.1 Beschreibung des Vorhabens**

Die Stadt Glücksburg (Ostsee) beabsichtigt, eine Fläche als Sonstiges Sondergebiet -Photovoltaikanlage- gemäß § 9 BauGB auszuweisen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 52 hat eine Größe von insgesamt 24.548 m<sup>2</sup>, und gliedert sich wie folgt:

17.530 m <sup>2</sup>	Sonstiges Sondergebiet -Photovoltaikanlage -
1.927 m <sup>2</sup>	Grünfläche, privat, Schutzgrün (inkl. der vorhandenen Knicks und Gehölzstreifen)
4.584 m <sup>2</sup>	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (M 1)
503 m <sup>2</sup>	Verkehrsfläche

### **1.2 Landschaftsplanerische Zielsetzung**

Die landschaftsplanerischen Zielsetzungen ergeben sich aus den §§ 14, 15 und 17 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie den §§ 8, 9 und 11 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG). Danach sind Eingriffe in die Natur möglichst zu vermeiden, ansonsten so gering wie möglich zu halten, unvermeidbare Beeinträchtigungen sind vom Verursacher so auszugleichen, dass keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zurückbleiben.

Als konkrete Zielvorgaben für das Planungsvorhaben sind zu nennen:

- Erhalt der randlichen Knicks
- Begrenzung der Anlagenhöhe auf max. 2,00 m über Gelände
- Erhalt der Durchgängigkeit des Plangebietes für kleinere Säugetierarten
- Nutzung der unversiegelten Bodenflächen als extensives Grünland
- Ausgleich der unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen

### **1.3 Eingriffe**

Im Sinne des § 14 BNatSchG und des § 8 LNatSchG stellt die mit dem Vorhaben verbundene Überbauung der im Plangebiet liegenden, noch nicht versiegelten Flächen einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Der damit einhergehende Verlust von Bodenfunktionen ist auszugleichen.

### **1.4 Vermeidung und Minimierung der Eingriffe**

Zur Vermeidung bzw. Verminderung der Beeinträchtigung werden folgende Vorkehrungen getroffen:

- Sammlung und Ableitung des Regenwassers innerhalb der Planfläche und Ableitung des unbelasteten Niederschlagswassers über einen offenen Graben in den südlich des Plangeltungsbereichs liegenden Mühlenteich.
- Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild können durch den Erhalt von Knicks am nördlichen, südlichen und westlichen Rand des Geltungsbereichs vollständig vermieden werden.

## **2 Ausgleich**

Gemäß § 15 BNatSchG und § 9 LNatSchG hat der Verursacher eines Eingriffs in die Natur die Beeinträchtigung der Natur so gering wie möglich zu halten. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren.

### **2.1 Ausgleichsmaßnahmen**

Die Bemessung des erforderlichen Ausgleichs erfolgt in Anlehnung an den außer Kraft getretenen *Gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein -Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung-* sowie den *Gemeinsamen Beratungserlass des Innenministeriums, der Staatskanzlei, des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein –Grundsätze zur Planung von großflächigen Photovoltaikanlagen im Außenbereich-* (Kiel, 2006).

Der in dem Erlass geforderte pauschale Ausgleich von 1:0,25 bezieht sich auf die Nettobaufläche des Sondergebietes, also auf die Flächen innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Baugrenze, die von Modultischen überbaut werden können.

**Diese Fläche hat eine Größe von 17.680 m<sup>2</sup>, so dass für den Ausgleich eine Fläche von 4.420 m<sup>2</sup> erforderlich ist.**

### **2.1.1 Ausgleich in Maßnahmenfläche (M 1)**

Die im Plan zeichnerisch dargestellte Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist als Grünland extensiv zu nutzen.

Die Maßnahmenfläche M 1 im Geltungsbereich des Bebauungsplanes dient dem Ausgleich und besitzt eine Flächengröße von 4.585 m<sup>2</sup>.

Die Fläche wird mit einem Aufwertungsfaktor von 0,1 für den Ausgleich angerechnet, da die bereits bestehende Artenvielfalt des Grünland ohne eine regelmäßige Mahd abnehmen würde.

Als Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung soll die Fläche mind. einmal jährlich gemäht werden. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen. Jegliche Düngung und der Einsatz von Pestiziden ist auszuschließen.

Bei der beabsichtigten Anrechnung der Fläche für den naturschutzrechtlichen Ausgleich mit einem Faktor von 0,1 können somit 456 m<sup>2</sup> von dem erforderlichen Gesamtausgleichserfordernis von 4.420 m<sup>2</sup> abgezogen werden. Es verbleibt somit ein Ausgleichserfordernis von 3.964 m<sup>2</sup>, welches nicht im räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ausgeglichen werden kann.

### **2.1.2 Ausgleich in privaten Ökokonten**

Der Vorhabenträger beabsichtigt, zum Ausgleich der nicht im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans ausgleichbaren erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne des § 15 (2) BNatSchG über die vertragliche Absicherung in einem privaten Ökokonto auszugleichen.

Den Ausgleich bzw. Ersatz der Eingriffe hat der Vorhabenträger mit der Inanspruchnahme von 3.964 Ökopunkten aus dem beim Kreis Schleswig-Flensburg geführten Ökokonto „Mau-Hansen, Sörup“ (Az. 661.4.03.105.2013.00) durch einen Gestattungsvertrag mit dem Ökokontoinhaber vertraglich abgesichert

Das 9,7 ha große Ökokonto südlich der Ortslage Flatzbyholz in der Gemeinde Sörup wird als mit Kleingewässern und Gruppen strukturiertes Grünland extensiv bewirtschaftet und dient als Lebensraum für Wiesenvögel und Amphibien.

### **3 Fazit**

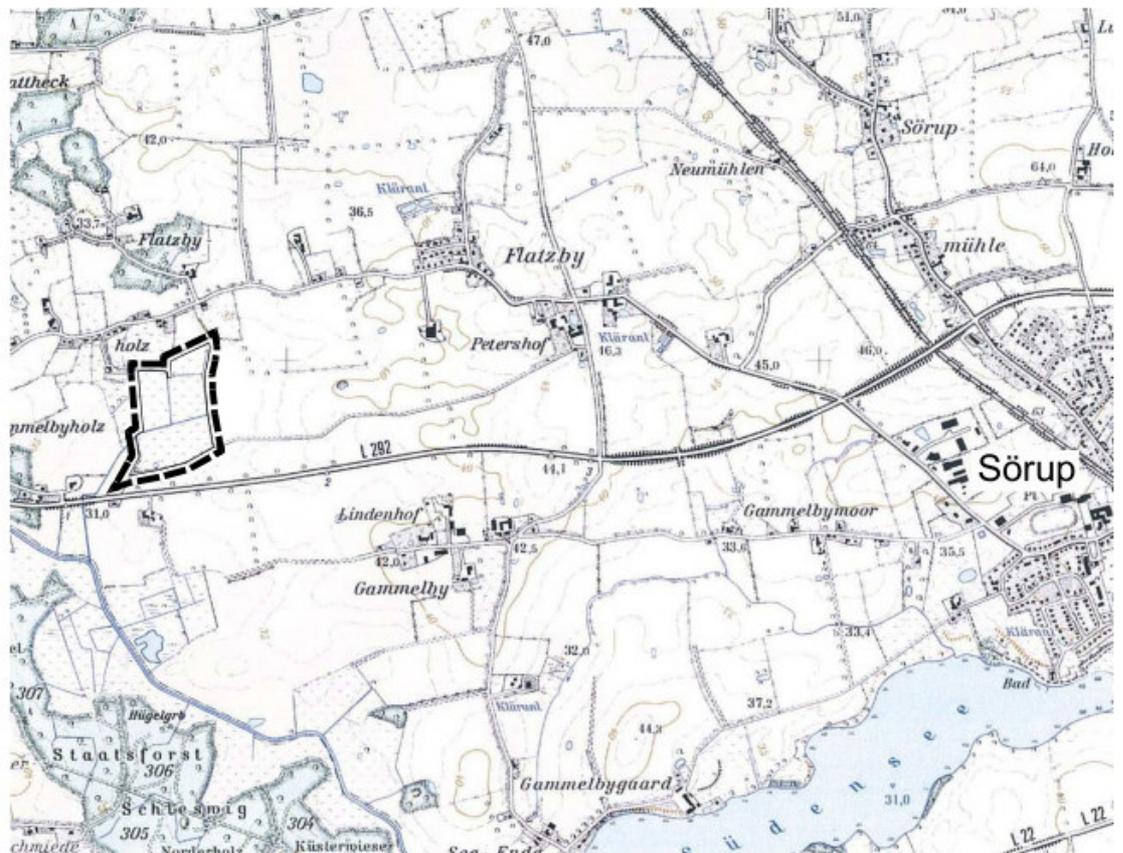
Durch den Bauleitplan der Stadt Glücksburg (Ostsee) werden Eingriffe im Sinne des § 14 BNatSchG i. V. m. § 8 LNatSchG vorbereitet, die insbesondere dazu geeignet sind, erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden zu bewirken. Trotz der dargestellten Maßnahmen im Sinne von Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen verbleiben unvermeidbare Beeinträchtigungen, die einen Ausgleich erfordern.

Den Ausgleich hat der Vorhabenträger zum einem über die Entwicklung einer Maßnahmenfläche im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes und zum anderen über eine vertragliche Vereinbarung zur Nutzung von Ökopunkten geregelt.

Der Eingriff kann somit vollständig kompensiert werden.

## Lageplan Ökokonto Mau-Hansen, Sörup

# Ökokonto Flatzbyholz



S: Projekte\Ökokonto\271-1\_Ökokonto-Sörup\CAD\Bestand-Lage im Raum.dwg

## Ökokonto Matthias Mau-Hansen, Sörup / Flatzby